

Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten

I.:

An die
Direktionen der allgemein
bildenden höheren Schulen
in Niederösterreich

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Beilage(n):

Bezug

Bearbeiterin
LSI Mag. Siegel

Klappe
4330

Datum
31.10.2007

Lese- und/oder Rechtschreibschwäche/Rechtschreibstörung („Legasthenie“) in Deutsch und den (lebenden) Fremdsprachen

Richtlinien für die Erhöhung der Lese- und Rechtschreibkompetenz und für die Berücksichtigung legastheniebedingter Fehler in der Leistungsbeurteilung für Schüler/innen der allgemein bildenden höheren Schulen in Niederösterreich

Was versteht man unter Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)?

Der Begriff Legasthenie wird in der neueren Forschung durch den Begriff Lese- und/oder Rechtschreibschwäche (LRS) ersetzt. Teilweise werden die Begriffe in der wissenschaftlichen Literatur und Forschung synonym verwendet. Im vorliegenden Erlass kommen die Begriffe LRS und Legasthenie bedeutungsgleich zur Anwendung.

Unter LRS versteht man eine eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfertigkeit.

Lese- und/oder Rechtschreibschwächen können auf allen Intelligenzniveaus auftreten.

Von Lese- und/oder Rechtschreibschwäche im klinisch-psychologischen Sinn wird gesprochen, wenn zugrunde liegende Funktionsstörungen der Informationserfassung, Informationsverarbeitung und Informationswiedergabe angenommen werden können.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Lese-Rechtschreibstörung in die „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“ (ICD 10) aufgenommen und definiert sie folgendermaßen:

„Das Hauptmerkmal dieser Störung ist eine umschriebene und eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, durch Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wieder zu erkennen, vorzulesen und die Leistungen bei Aufgaben, für welche Lesefähigkeit benötigt wird, können sämtlich betroffen sein. Mit Lesestörungen gehen häufig Rechtschreibstörungen einher. Diese persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn im Lesen einige Fortschritte gemacht wurden. ... In der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter sind die Rechtschreibprobleme meist größer als die Defizite in der Lesefähigkeit.“

Empirischen Befunden zufolge unterscheiden sich lese- und rechtschreibschwache Schüler/innen vor allem in der Menge, weniger in der Art der Fehler von anderen Kindern. (vgl. Klicpera/Gasteiger-Klicpera: Lesen und Schreiben. 1993)

Der Umgang mit Lese-/Rechtschreib-Problemen in der Schule

Die verstärkten Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten der Unterstufen-Schüler/innen stellen an die Sprachlehrer/innen der allgemein bildenden höheren Schulen zunehmend größere Anforderungen, die einer entsprechenden Reaktion bedürfen. Da die Unterscheidung von guten und schlechten „Rechtschreibern“ vielfach in der Verfügbarkeit oder Nicht-Verfügbarkeit von Strategien zur Entscheidung bezüglich der Schreibung von Wörtern liegt, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Schüler/innen insbesondere der ersten Klassen der AHS durch systematisches Einüben von Strategien und Arbeitstechniken ein ausgeprägtes Bewusstsein für Rechtschreibung entwickeln.

Der Salzburger Lese-/Rechtschreib-Test (für Rechtschreibung und Lesen) oder das Salzburger Lese-Screening (nur für Lesen) eignen sich als Tests für eine Eingangserhebung in den ersten Klassen.

A) Förderung von Schüler/inne/n mit Lese-/Rechtschreib-Problemen ohne diagnostizierte Legasthenie

Da der Schulerfolg von Schüler/innen durch besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erheblich beeinträchtigt wird, soll der Bedarf an Förderung in den seit dem Schuljahr 05/06 jährlich zu adaptierenden Förderkonzepten der Schulen besondere Berücksichtigung finden.

Aufgrund der angeführten Tests in den ersten Klassen und der Beobachtung im Unterricht in den höheren Schulstufen kann der Bedarf erhoben und ein klassen- und schulstufenübergreifender Förderunterricht angeboten werden, da ein individueller Förderunterricht im Rahmen des regulären Unterrichts oder die Erstellung eigener Förderprogramme die Möglichkeiten der Lehrerinnen und Lehrern in Klassen mit hohen Schülerzahlen meist übersteigen würde.

Für die Teilnahme am Förderkurs bedürfen die Schüler/innen keiner psychologischen Gutachten.

Der Umstand, wonach auch das Elternhaus für die Förderung der Kinder mitverantwortlich ist, gewinnt gerade für Schüler/innen mit LRS besondere Bedeutung. Bei Lese-/Rechtschreib-Schwierigkeiten ist eine Verbesserung nur durch regelmäßiges, am besten tägliches und gut strukturiertes Üben (kleine Einheiten, klarer Zeitplan) möglich.

Eltern können daher nicht aus der Verantwortung entlassen werden konstruktiv mitzuarbeiten, ihr Kind zu ermutigen, ihm lerngerechte Rahmenbedingungen zu schaffen, es kontinuierlich und konsequent zum Üben anzuhalten und schrittweise zur Eigenverantwortlichkeit heranzuführen.

B) Förderung von Schüler/inne/n mit nicht durch schwer wiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie

Die Ursachen einer bestehenden Lese-Rechtschreib-Störung können derzeit in den meisten Fällen nicht genau festgestellt werden.

Schüler/innen mit einer **nicht durch schwer wiegende hirnorganische Störung verursachten** Lese-Rechtschreibschwäche, die durch Schulpsycholog/innen des Landesschulrates für NÖ oder zertifizierte Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort oder

Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis festgestellt wurde, sind hinsichtlich der Leistungsbeurteilung gleich zu behandeln wie alle anderen Schüler/innen.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind dabei anzuwenden.

Allerdings weist die fachliche Feststellung, dass eine „Lese-/Rechtschreib-Störung“ bei Schüler/innen der AHS vorliegt, auf die **Notwendigkeit einer gezielten und intensiven Förderung** hin.

§ 3 Abs. 4 LBVO sieht vor, **individuell über die Klassennorm hinausgehende Leistungsfeststellungen durchzuführen** (zusätzliche Referate, mündliche Prüfungen etc.), um eine sichere Leistungsfeststellung zu ermöglichen. Diese Bestimmung findet insbesondere bei legasthenen Kindern Anwendung.

Leistungssteigerungen im Rahmen der Feststellung der Mitarbeit, die sich durch laufende **Bemühungen** des Schülers / der Schülerin (z.B. selbstständiges zielgerichtetes Üben, Umgang mit Fehlerlisten oder Fehlerkartei usw.) einstellen, **sind zusätzlich zu berücksichtigen**.

Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung soll bei Schüler/innen mit LRS neben dem Lehrplan und der Klassennorm in besonderem Maße auch der im Rahmen der „Feststellung der Mitarbeit“ erkennbare **individuelle Lernfortschritt** in jenen Bereichen sein, die von der Teilleistungsschwäche betroffen sind. Das Bewusstmachen der Fortschritte stellt eine wesentliche Möglichkeit der Ermutigung und Motivation dar.

Grundsätzlich erfolgt diese besondere Berücksichtigung der Lese-Rechtschreibschwäche durch eine intensive, störungsbezogene Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und der schulrechtlichen Spielräume auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Dabei sind das Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986, §§ 18, 20, 23), die Verordnung des BMUK v. 24.6.1974, BGBl. Nr. 371 über die Leistungsbeurteilung jeweils in der geltenden Fassung sowie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 32/2001 vom 28. Mai 2001, GZ 36.200/38-SL V/2001 sowie die Allgemeinen didaktischen Grundsätze in der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen zu beachten.

C) Förderung von Schüler/inne/n mit nachweislich vorliegender und durch schwerwiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie

In jenen Fällen, in denen eine bestehende Lese-Rechtschreibschwäche durch eine **nachweislich vorliegende und schwerwiegende hirnorganische Störung** verursacht ist, **die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirkt** und das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung beeinträchtigt, ist § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO anzuwenden.

„Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.“

Demnach sind Schüler, die in Folge ihrer Lese-Rechtschreib-Störung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können, entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen ihrer Beeinträchtigung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Dies gilt gemäß § 38 Abs.1 und 2 SchUG auch für die Leistungsbeurteilung bei abschließenden Prüfungen.

§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 der LBVO sind ebenfalls analog anzuwenden.

Dies bedeutet, dass in **klinisch nachgewiesenen schwerwiegenden Fällen** die durch diese körperliche Beeinträchtigung bedingten **Rechtschreibfehler** bei der Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch bzw. in Fremdsprachen je nach Schulstufe und Übungsgrad **von keiner bis entsprechend reduzierter Bedeutung** sind.

Diese Regelung kann aber nur angewendet werden, wenn die betroffenen Schüler/innen

- a) ein entsprechendes Attest von einer facheinschlägigen Klinik (für Psychiatrie oder Neurologie bzw. für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters) bzw. einem entsprechenden Facharzt (für Psychiatrie oder Neurologie bzw. für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters) in Verbindung mit einem fachpsychologischen Gutachten vorlegen (Atteste von anderen Einrichtungen werden nicht anerkannt!) und
- b) regelmäßige (im Fall von Oberstufenschüler/innen ab der 10. Schulstufe nach Möglichkeit therapeutische) Bemühungen nachgewiesen werden.

LRS-Diagnosen, die für Schüler/innen der Oberstufe zum ersten Mal gestellt werden, bedürfen einer besonders genauen Prüfung!

Vorgangsweise bei Legasthenieverdacht

Die Abklärung, ob bei einem Schüler / einer Schülerin Legasthenie vorliegt, erfolgt durch:

- Schulpsycholog/innen des Landesschulrates für NÖ oder
- Zertifizierte Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort oder
- Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Gutachtens von zertifizierten Legastheniebetreuer/innen am Schulstandort und von privaten Psycholog/innen und Pädagog/innen in Privatpraxis erfolgt im individuellen Anlassfall schulintern in Absprache mit der Direktion. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten des schulpsychologischen Dienstes des Landesschulrates für NÖ einzuholen.

Wenn Lehrer/innen oder Erziehungsberechtigte bei einem Kind Legasthenie vermuten und eine schulpsychologische Untersuchung anstreben, sind folgende Richtlinien, die in Zusammenarbeit mit der Schulpsychologie-Bildungsberatung des Landesschulrates für NÖ erstellt wurden, einzuhalten:

1. Modus bei Anmeldung durch die Schule

- Um eine aus der Sicht der Schule notwendige schulpsychologische Untersuchung und Beratung durchführen zu können, bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. (Formblatt „Einverständniserklärung“ – siehe Anhang)
- Die Erziehungsberechtigten stimmen dadurch der Erstellung und Übermittlung eines schriftlichen Gutachtens an die Schule zu.
- Zuständig ist in weiterer Folge jener Lehrer/jene Lehrerin, dem/der die Abklärung notwendig erscheint, in Kooperation mit dem Klassenvorstand und – falls vorhanden – dem/der örtlichen Legastheniebetreuer/in.
- Die Anmeldung für eine schulpsychologische Beratung für Schüler/innen erfolgt mittels eines Anmeldebogens. (Anmeldeformulare sind auch bei der zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle erhältlich. / Telefon-Liste abrufbar unter www.schulpsychologie.lsr-noe.gv.at)
- In dieser Anmeldung sollten die Beobachtungen der Lehrer/innen festgehalten sein, da sie eine wesentliche Grundlage für eine umfassende und ganzheitliche Diagnoseerstellung bieten.
- Der Anmeldebogen kann per Post oder per Fax an die Schulpsychologie-Bildungsberatung übermittelt werden. (siehe Homepage des Bezirkes)
- Im Anschluss an die schulpsychologische Untersuchung werden die Erziehungsberechtigten über das Untersuchungsergebnis informiert und über notwendige Fördermaßnahmen beraten.
- Der Schule erhält – auf Wunsch auch schriftlich - ein schulpsychologisches Gutachten. Eine Kopie des Gutachtens kann den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen ausgehändigt werden. Wenn Lehrer/innen dies wünschen, werden sie zusätzlich über die Inhalte des Gutachtens persönlich oder telefonisch beraten.

2. Modus bei Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten

- Wenn die Erziehungsberechtigten bei ihrem Kind Legasthenie vermuten, wenden sie sich an den/die betroffene(n) Lehrer/in, um ihr Kind überprüfen zu lassen. Der Ablauf zur Anmeldung in der Schulpsychologie-Bildungsberatung erfolgt dann analog zu oben (1).
- Erziehungsberechtigte können ihr Kind zur Legasthenie-Überprüfung auch direkt in der schulpsychologischen Beratungsstelle anmelden.

3. Bei Verdacht auf das Vorliegen von **Legasthenie, die auf schwerwiegende hirnorganische Störung zurückzuführen ist**, ist ein entsprechendes Gutachten. (siehe Punkt C) Seite 3 und 4) einzuholen.

Ein Vermerk über LRS im Zeugnis ist nicht vorzunehmen!

Unterstützungssysteme / Lehrer/innenfortbildung

Alle Schulpsycholog/innen können als Ansprechpartner/innen für Fragen über LRS und für individuelle Klärungshilfen angesehen werden. Sie stehen der Lehrer/innenschaft beratend zur Seite.

Die verstärkt auftretenden Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten von AHS-Schüler/innen erfordern eine entsprechende inhaltliche und methodische Schulung der Lehrer/innen. Die

Pädagogische Hochschule für NÖ bietet daher im Wintersemester 2007 einen Lehrgang zur Professionalisierung der Legastheniebetreuung an den Schulen an.

Jede Schule kann auf eigenen Wunsch einen Lehrer / eine Lehrerin zum/zur Legastheniebetreuer/in ausbilden lassen, welche/r die Eltern, die Schüler/innen und Lehrer/innen in Fragen der Diagnose-, Förder- und Therapiemöglichkeiten, hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen etc. berät und informiert.

Die ausschließlich freiwillige Ausbildung wird zertifiziert und soll damit auch die Möglichkeit der Privatpraxis eröffnen. Eine zusätzliche Abgeltung von Seiten des Dienstgebers ist nicht möglich. Allerdings sollten Förderkurse für Schüler/innen mit LRS (in Ballungsräumen auch schulübergreifend) Priorität haben.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

a) Deutsch (Bearbeitung: LSI Mag. M. Siegel)

Die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne sowie das Rundschreiben des BMBWK Nr. 32/2001 vom 28. Mai 2001 über die Leistungsbeurteilung sind so zu interpretieren, dass für die Beurteilung des Pflichtgegenstandes Deutsch in der Unterstufe die „Schreibrichtigkeit“, die ein primär mit der Textproduktion verknüpftes und eingefordertes Lernziel bildet, nur einen Punkt von vier zu berücksichtigenden Kriterien der Leistungsbeurteilung (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit) darstellt.

Die Gleichwertigkeit der Lernbereiche wird dabei besonders hervorgehoben. Es wird zudem explizit festgestellt, dass **mündliche Leistungen für die Gesamtbeurteilung zumindest denselben Stellenwert haben wie schriftliche** und dass den Schüler/innen Gelegenheit zu geben ist, Schwächen in einem Bereich durch Stärken in anderen Teilbereichen (zusätzliche Angebote für **mündliche Prüfungen**, Referate, Projektpräsentationen etc.) auszugleichen.

Mündliche Prüfungen sollen in solchen Fällen keine schriftlichen Teile enthalten (z.B. durch Diktate auf Papier oder Tafel), da diese Prüfungen nicht auf die Überprüfung derselben Schwächen hinauslaufen sollen, die im schriftlichen Sprachgebrauch deutlich geworden sind.

Auf jeden Fall ist das kontrastierende Abprüfen von ähnlich lautenden Wörtern zu vermeiden (z.B. *ihn-in, las-lass...*), zeigt sich doch, dass schon das kontrastierende Gegenüberstellen von Wortbildern im Unterricht methodisch in den meisten Fällen ungeeignet ist. (Ausnahme: Aufzeigen grammatisch bedingter Unterschiede, z.B. *das-dass*) Wenn sich für Schüler/innen mit LRS das Abprüfen von Wortbildern auch wenig zielführend gezeigt hat, ist das häufige und systematische Üben und die Überprüfung der Kenntnis grundlegender Rechtschreib-Regularitäten von besonderer Bedeutung.

Es hat sich als wenig sinnvoll erwiesen, Schüler/innen mit LRS unvorbereitet laut vorlesen zu lassen. Sie sollten aber ermutigt werden, sich darauf vorzubereiten und sich häufig freiwillig zu melden.

Der Oberstufenlehrplan (alt) spricht von den Teilbereichen „Sprachliches Gestalten“, „Sprachbetrachtung“ und „Literaturbetrachtung“; der neue Oberstufenlehrplan von den Bereichen „Mündliche Kompetenz“, „Schriftliche Kompetenz“, „Textkompetenz“, „Literarische Bildung“, „Mediale Bildung“ und „Sprachreflexion“.

1. Daraus ist grundsätzlich der Schluss ableitbar, dass im Pflichtgegenstand Deutsch **nur auf Grund ungenügender Rechtschreibleistungen eine negative Gesamtbeurteilung des Faches nicht möglich** ist.

2. Liegt eine **LRS gemäß Punkt B** (Seite 2) vor, bedeutet dies nicht, dass der Lehrer/die Lehrerin weniger Augenmerk auf die Rechtschreibung legt oder diese grundsätzlich nicht beurteilt. Die **Schreibrichtigkeit muss Lerninhalt bleiben, allerdings** unter der **Verpflichtung der Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und der schulrechtlichen Spielräume** auf der Grundlage der bestehenden Gesetze und Verordnungen, um die erfolgreiche Absolvierung einer Schulstufe zu unterstützen.

3. Auch bei Vorliegen von **Legasthenie gemäß Punkt C (Seite 3)** können Schüler/innen von der **Verpflichtung, rechtschreiben zu lernen**, nicht befreit werden.

Allerdings sind in diesen **klinisch nachgewiesenen schwerwiegenden Fällen** die durch diese körperliche Beeinträchtigung bedingten **Rechtschreibfehler** bei der **Leistungsbeurteilung je nach Schulstufe und Übungsgrad von keiner bis stark reduzierter Bedeutung**.

Die Lehrer/innen sind bei der Unterrichtserteilung und bei der Leistungsbeurteilung zur Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten und zu einer entsprechenden Individualisierung verpflichtet.

Eine **positive Gesamtbeurteilung** von Schüler/inne/n mit nachweislich vorliegender und durch schwerwiegende hirnorganische Störung verursachter Legasthenie im Pflichtgegenstand Deutsch ist allerdings **nur dann möglich, wenn die Leistungen auch den anderen Kriterien genügen**.

Die LRS-Diagnose (C) bedeutet also keine automatisch positive Beurteilung bis in die 8. Klasse!

b) **Lebende Fremdsprachen** (Bearbeitung: LSI Mag. G. Friedl)

Im Regelfall stellen sich für Schüler/innen mit LRS beim Erlernen einer Fremdsprache fast immer die gleichen Probleme wie im Fach Deutsch, sodass die Leistungen in der Fremdsprache ebenso beeinträchtigt sind wie in der Muttersprache. In einer beschränkten Anzahl von Fällen gibt es jedoch eine deutliche Diskrepanz, nämlich dann, wenn die Betroffenen an die Fremdsprache bereits mit besseren Strategien als an die Muttersprache heranzugehen imstande sind.

Leistungsbeurteilung:

Der Lehrplan sieht in diesen Fächern folgende **Lehrziele** vor:

AHS-Unterstufe (und HS): Gleichwertige, auch integrierte Schulung der vier Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen mit dem Ziel der erfolgreichen Kommunikation.

AHS-Oberstufe: Auch hier ist das Ziel die gleichwertige Schulung aller vier Fertigkeiten, wobei die pragmatisch und soziolinguistisch angemessene, erfolgreiche Kommunikation noch deutlicher Vorrang vor Korrektheit in allen vier Bereichen hat als in der Unterstufe. Daraus ergibt sich, dass alle vier sprachlichen **Fertigkeiten gleichwertiger Gegenstand der Leistungsfeststellung sind und in gleichem Maße in die Gesamtnote** einzufließen haben.

Weiters ist festzuhalten, dass im Teilbereich **Lesen in der Fremdsprache** nicht primär das flüssige laute Lesen (außer im Anfangsunterricht zur Ausspracheschulung), sondern die effiziente **sinnerfassende, stille Lesekompetenz** trainiert werden soll.

Was den **Teilbereich Schreiben** betrifft, ist eine breite **Palette an Qualitätskriterien** in die Beurteilung einzubeziehen:

Inhalt, Textlogik (Gesamtaufbau, Schlüssigkeit und Flüssigkeit der Argumentation...), Sprachreichtum und Anwendungsbereitschaft im lexikalischen und strukturellen Bereich, pragmatische und soziolinguistische Qualität (Erfüllung der Aufgabenstellung, Textsorten- und Adressengerechtheit, situative Angemessenheit), Sprachrichtigkeit (Wortschatz, Grammatik, Rechtschreibung)

Der Text als Mittel der erfolgreichen, situationsadäquaten Kommunikation ist nicht gleichzusetzen mit dem orthographisch fehlerlosen Text. Daraus ergibt sich, dass die **Rechtschreibung, ebenso wie beispielsweise syntaktische Präzision oder Textkohärenz jeweils nur ein Kriterium für die Leistungsfeststellung bei schriftlichen Arbeiten** darstellen.

Grundsätzlich sind **schriftliche Arbeiten nicht mit unterschiedlichen Maßstäben zu bewerten**: Die Tatsache, dass die korrekte Verschriftlichung nur einen Teilbereich der Beurteilung ausmacht, gilt für alle Schüler/innen in gleichem Maße.

Bei **klar nachgewiesener LRS** im Sinne des vorliegenden Erlasses können aber der **Teilbereich Orthographie** sowie durch Legasthenie bedingten Schwächen in den Bereichen Syntax, Textstruktur bei Schularbeiten und Hausübungen je nach Schulstufe und Übungsgrad mit größerer Toleranz beurteilt werden.

Allerdings dürfen die orthographischen oder strukturellen Schwächen die Verständlichkeit/Lesbarkeit eines Textes nicht gravierend beeinträchtigen, da die erfolgreiche Kommunikation ein vorrangiges Lernziel darstellt und somit auch von Schüler/innen mit LRS erreicht werden muss. Das heißt, auch die Arbeiten von Schüler/innen mit diagnostizierter LRS sind negativ zu beurteilen, wenn durch die extreme Ausprägung beispielsweise der orthographischen Defizite die Bewertung der oben genannten Gütekriterien eines Textes nicht mehr möglich ist.

Es empfiehlt sich jedenfalls, **orthographische Fehler** nach Gruppen zusammenzufassen. Solche „clusters“ gleichartiger Verstöße gegen die Schreibrichtigkeit sollten nur einmal gerechnet werden. Bei Schüler/innen mit nicht durch schwerwiegende hirnorganische Störung verursachter LRS sollte dies allerdings in abnehmendem Maße erfolgen, d.h. es müssen im Laufe der Unterstufe klare Fortschritte im Teilbereich Orthographie erkennbar sein.

Gesamtbeurteilung: Schüler/innen mit nachgewiesener LRS ist **in jedem Fall Gelegenheit zu geben, ihre Beeinträchtigung im schriftlichen Bereich durch vermehrte Leistungsfeststellungen in den Bereichen Sprechen, Hören und Lesen auszugleichen**.

Besonderes Augenmerk ist auf die **kontinuierliche mündliche Mitarbeit** zu legen. Dem Schüler/der Schülerin müssen dabei vermehrt Möglichkeiten zur Mitarbeit offen stehen, beispielsweise durch besonders häufiges Einbeziehen in das Unterrichtsgeschehen bei der Erarbeitung von Hör- und Lesetexten, Kurzreferate, Partnergespräche, vorbereitete Diskussionsrunden und Rollenspiele etc.

Zugleich muss aber gelten: Eine klar negative Leistung in der Teilkompetenz Schreiben muss durch **positive Leistungen in den anderen Teilkompetenzen ausgeglichen werden**.